

bei Professor Dr. Rodenberg um die gleiche Tätigkeit in Berlin vom 1. Oktober 1879 bis Ende September 1892.

Aus den weiter beigelegten Anlagen bitte ich zu ersehen, daß die Tätigkeit derjenigen der an den staatlichen Instituten angestellten Assistenten im wesentlichen entspricht. Hinsichtlich der Rechtsstellung verweise ich auf das angeschlossene Schreiben des Herrn Reichsministers des Innern vom 16. Februar 1924 - III 487 -.

Es unterliegt m. E. keinen Bedenken, bei der fraglichen Tätigkeit die Voraussetzungen als erfüllt anzusehen, die nach dem Runderlaß vom 12. August 1922 - U I 1471 - bei der Anrechnung von Assistentendienstzeit auf die ruhegehaltsfähige Staatsdienstzeit zu stellen sind. Ich ersuche ergebenst um gefällige Äußerung, ob dieser Auffassung beigetreten wird und demnach die fragliche Zeit ohne weiteres als ruhegehaltsfähig gelten kann.

Verneinendenfalls würde zu prüfen sein, welche Zeitdauer als „herkömmliche Vorbereitungszeit“ im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 des Zivilruhegehaltsgesetzes zu gelten hat. Für diesen Fall darf ich mir eine weitere Mitteilung vorbehalten.

8 Anlagen.

Jm Auftrage

gez. K r ü B .

An den Herrn Finanzminister.

Der Preußische Finanzminister.
I D I. 1067

Berlin C 2 den 24. April 1924.

Auf das gefällige Schreiben vom 18. März d. Js. - U I 10486 UIK -.

Wegen Anrechnung der Beschäftigungszeit als Mitarbeiter der Monumenta Germaniae historica auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit der Universitätsprofessoren Dr. Reincke-Bloch und Dr. Rodenberg bin ich zunächst mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen in Verbindung getreten.

Nach Erledigung dieser Anfrage werde ich auf die Angelegenheit zurückkommen.

Jm Auftrage gez. Froelich.

An den Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Der Preußische Finanzminister.
I D I. 1067 II

Berlin C 2 den 4. Juli 1924.

Auf das gefl. Schreiben vom 18. März d. Js. - U I 10486 U I K - und im Anschluß an mein Schreiben vom 24. April d. Js. - I D I 1067 -. 9 Anlagen.

Die von dem Herrn Reichsminister der Finanzen erteilte Antwort nebst den mit dem Herrn Reichsminister des Innern geführten Schriftwechsel über die Anrechnung der Beschäftigungszeit als Mitarbeiter der Monumenta Germaniae historica auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit füge ich in Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme erg. bei. Insbesondere darf ich hierbei auf die Ausführungen des Herrn Reichsministers des Innern vom 2. Juni 1924 hinweisen.

In Übereinstimmung mit dem Herrn Reichsfinanzminister und dem Herrn Reichsminister des Innern vertere auch ich die Auffassung, daß die Tätigkeit als Mitarbeiter bei der Monumenta Germaniae historica nicht als Reichsdienst anzusehen ist, so daß die Anrechnung dieser Beschäftigungszeiten der Universitätsprofessoren Dr. Reincke-Bloch in Breslau und Dr. Rodenberg in Kiel auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit nach § 14 Ziff. 2 des ZPG. nicht möglich ist. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob diese Tätigkeit derjenigen der an den preußischen Instituten angestellten wissenschaftlichen Assistenten im wesentlichen entspricht.

Jm Auftrage

gez. Froelich.

An den Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

U I 11825.

Berlin, den 30. August 1924.

Durch bes. Erlaß I. Ang. Rodenberg - Kiel,

II. Ang. Reincke-Bloch, Breslau

erledigt, daher z. d. A.

Der Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung
m Auftrage

gez. K r ü B .